Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Bauleitplanung, Stadterneuerung, Stadtgestaltung**	Drucksachen-Nr. **450/2008**

X	**Öffentlich**
	Nichtöffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ⮟	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Planungsausschuss	**21.08.2008**	**Beratung**
Rat	**23.09.2008**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan Nr. 16/1 - Nussbaum - 3. vereinfachte Änderung
- Beschluss als Satzung

Beschlussvorschlag:

@->

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt gemäß § 10 BauGB und der §§ 7 und 41 GO NW den Bebauungsplan

Nr. 16/1 – Nußbaum – 3. vereinfachte Änderung

als Satzung und dazu die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2005 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16/1 – Nußbaum – 3. vereinfachte Änderung beschlossen. Der Plan lag in der Zeit vom 02.02. – 02.03.2006 öffentlich aus. Während der öffentlichen Auslegung gingen weder von den Bürgerinnen und Bürgern noch von den Trägern öffentlicher Belange Schreiben ein.

Im Rahmen einer Bürgerinformation über den anstehenden Endausbau der Straße „Am Grünen Weiher" wurden den Anliegern in der Zeit vom 23.04. bis zum 14.05.2008 drei Straßenentwurfsvarianten vorstellt. Einwände gegen die Planung sind nicht erhoben worden.

Der Bebauungsplanentwurf ist nach Auslegung der drei Straßenausbauvarianten und Gesprächen mit Eigentümern in zwei Punkten leicht geändert worden:

- Im Bereich Am Grünen Weiher 4 an der westlichen Grenze der Geltungsbereichs wurde die Begrenzung der Straßenverkehrsfläche aus erschließungsbeitragstechnischen Gründen geringfügig in Richtung Norden erweitert. Sie stimmt nun mit der Grundstücksgrenze überein.
- Gegenüber der Offenlage wurde zudem der Wendehammer im Bereich der Einmündung Am Grünen Weiher / Buschhorner Weg vergrößert, so dass die Straßenbegrenzungslinie mit der südlichen Grenze der Flurstücks Nr. 1630/497 übereinstimmt.

Ein Eingriff in privates Grundeigentum findet nicht statt. Die für den Ausbau der Straße vorgesehenen Flächen befinden sich vollständig im Eigentum der Stadt.

Nach Abwägung aller abwägungsrelevanten Belange kann der Bebauungsplan Nr. 16/1 – Nußbaum – als Satzung beschlossen werden.

Eine Verkleinerung des Bebauungsplanes mit den Ständen: Offenlage und Satzungsbeschluss sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB sind der Vorlage beigefügt.

Anlagen

- Übersichtsplan
- Entwurf des Bebauungsplanes – Stand Offenlage (Maßstab 1:800)
- Entwurf des Bebauungsplanes – Stand Satzungsbeschluss (unmaßstäbliche Verkleinerung)
- Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

<-@